

Sitzung vom 09. Juli 1993

S A T Z U N G  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 09. Juli 1993

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim(Alb) am 09.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,

Sitzung vom 09. Juli 1993

7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabehordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
  8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 DM bis 5.000,00 DM zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 DM.

## 55

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

Sitzung vom 09. Juli 1993

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.1993 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 27.01.1977 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzung vom 09. Juli 1993

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

| Lfd.Nr. | Amtshandlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gebühr DM                                    |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1       | Ablehnung eines Antrags usw.<br>(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1/10 bis volle Gebühr,<br>mindestens 3,00 DM |
|         | wegen Unzuständigkeit gebührenfrei                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                              |
| 2       | Allgemeine Verwaltungsgebühr<br>(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3,00 bis 5.000,00 DM                         |
| 3       | Anträge<br>Bearbeitung von mündlichen und<br>schriftlichen Anträgen, Erklärungen,<br>Gesuchen und dergl., die von der<br>Gemeinde nicht in eigener Zuständig-<br>keit zu bescheiden sind, soweit die<br>Mitwirkung der Gemeinde nicht<br>vorgeschrieben oder angeordnet ist                                                                                                                   | 3,00 bis 200,00 DM                           |
| 4       | Auskünfte insbesondere aus Akten und<br>Büchern oder Einsichtnahme in solche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3,00 bis 100,00 DM                           |
|         | mündliche Auskünfte sind gebührenfrei                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                              |
| 5       | Baufreistellungsverordnung<br>Bestätigungen nach § 4 Abs. 1<br>Nr. 4 - 6 BaufreistVO je Bestätigung                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 10,00 bis 150,00 DM                          |
| 6       | Befreiung (Ausnahmebewilligung,<br>Dispens) von gesetzlichen Vor-<br>schriften oder gemeindlichen Be-<br>stimmungen                                                                                                                                                                                                                                                                           | 5,00 bis 1.000,00 DM                         |
| 7       | Beglaubigung, Bestätigungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                              |
| 7.1     | Amtliche Beglaubigung von Unter-<br>schriften, Handzeichen und Siegeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3,00 bis 250,00 DM                           |
|         | Werden mehrere Unterschriften<br>gleichzeitig in einer Urkunde be-<br>glaubigt oder wird die Unterschrift<br>einer Person mehrfach auf ver-<br>schiedenen Urkunden, aber aufgrund<br>eines gleichzeitig gestellten An-<br>trags beglaubigt, so kommt nur für<br>die erste Unterschrift die volle Ge-<br>bühr, für jede weitere die Hälfte der<br>für die erste erhobenen Gebühr zum<br>Ansatz |                                              |

**Sitzung vom** 09. Juli 1993

| Lfd.Nr. | Amtshandlung                                                                                                                                                                                                                             | Gebühr DM                               |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 7.2     | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite                                        | 1,00 bis 10,00 DM<br>mindestens 3,00 DM |
| 7.3     | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite                                                  | 1,00 bis 5,00 DM<br>mindestens 3,00 DM  |
| 7.4     | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu                                                                                                       |                                         |
| 8       | Bescheinigungen                                                                                                                                                                                                                          |                                         |
| 8.1     | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)                                                                                                               | 3,00 bis 100,00 DM                      |
| 8.2     | Gebührenfrei sind                                                                                                                                                                                                                        |                                         |
| 8.2.1   | Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung), |                                         |
| 8.2.2   | die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB                                                                                                                                                                            |                                         |
| 9       | Bestattungsrecht                                                                                                                                                                                                                         |                                         |
| 9.1     | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)                                                                                                                                                                         | 5,00 bis 50,00 DM                       |
| 9.2     | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)                                                                                                                                             | 5,00 bis 30,00 DM                       |
| 10      | Feiertagsrecht                                                                                                                                                                                                                           |                                         |
| 10.1    | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                                                                                                                            | 20,00 bis 100,00 DM                     |

Sitzung vom 09. Juli 1993

| Lfd.Nr. | Amtshandlung                                                                                                                  | Gebühr DM                                                                             |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.2    | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)                                          |                                                                                       |
| 10.2.1  | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind                                                      | 50,00 bis 200,00 DM                                                                   |
| 10.2.2  | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind                                                    | 100,00 bis 400,00 DM                                                                  |
| 11      | Fundsachen<br>Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder                                     |                                                                                       |
| 11.1    | bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert                                                                                            | 2 % des Werts, mindestens jedoch 3,00 DM                                              |
| 11.2    | bei Sachen über 1.000,00 DM Wert                                                                                              | 2 % von 1.000,00 DM und 1 % des Mehrwerts                                             |
| 12      | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,00 bis 1.000,00 DM                                                                  |
| 13      | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands                                                                        | 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,00 DM |
| 14      | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person                                                                         | 10,00 bis 100,00 DM                                                                   |
| 15      | Melderecht                                                                                                                    |                                                                                       |
| 15.1    | Auskünfte aus dem Melderegister                                                                                               |                                                                                       |
| 15.1.1  | einfach Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldgesetz - MG)                                                                                | 10,00 DM                                                                              |
| 15.1.2  | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)                                                                                          | 20,00 DM                                                                              |
| 15.1.3  | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)                                                                        | 3,00 DM                                                                               |
|         | jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt                                                                  |                                                                                       |
| 15.1.4  | Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird                               | 30,00 bis 5.000,00 DM                                                                 |



| Lfd.Nr. | Amtshandlung                                                                                                                                    | Gebühr DM             |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 15.2    | Datenübermittlungen                                                                                                                             |                       |
| 15.2.1  | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)       | 3,00 DM               |
|         | jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt                                                                           |                       |
| 15.2.2  | Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde                                          | 20,00 bis 5.000,00 DM |
| 15.3    | Auskunftssperren                                                                                                                                |                       |
| 15.3.1  | Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)                                                                                           | 40,00 DM              |
| 15.3.2  | Verlängerung wegen Fristablauf                                                                                                                  | 20,00 DM              |
| 15.4    | Bescheinigung der Meldebehörde                                                                                                                  |                       |
|         | Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung                                                   | 10,00 DM              |
|         | Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte |                       |
| 15.5    | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde                                                                                                        | 5,00 bis 1.000,00 DM  |
| 15.6    | Gebührenfrei sind                                                                                                                               |                       |
| 15.6.1  | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,                                                                          |                       |
| 15.6.2  | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),                                                                                                      |                       |
| 15.6.3  | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).                                                 |                       |
| 16      | Rechtsbehelfe<br>(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)                         |                       |



| Lfd.Nr. | Amtshandlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Gebühr DM                                             |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 16.1    | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat                                                                                                     | 10,00 bis 500,00 DM                                   |
| 16.2    | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)                                                                                                                                                                                          | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1, mindestens 3,00 DM |
| 17      | Sammlungswesen<br>Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz                                                                                                                                                                                                                                                                     | 20,00 bis 400,00 DM                                   |
| 18      | Schreibgebühren                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                       |
| 18.1    | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) |                                                       |
| 18.1.1  | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind                                                                                                                                                                                                                                                                | 10,00 DM                                              |
| 18.1.2  | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind                                                                                                                                                                                                                                                                  | 20,00 DM                                              |
| 18.1.3  | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde                                                               | 13,00 DM                                              |
| 18.2    | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben                                                                                                                                                                                                                                |                                                       |
| 18.2.1  | bei einem Format bis zu DIN A 4<br>für die erste Seite<br>für jede weitere Seite                                                                                                                                                                                                                                         | 1,50 DM<br>1,00 DM                                    |

Sitzung vom 09. Juli 1993

Lfd.Nr. Amtshandlung

Gebühr DM

|        |                                                                                                                            |                                                          |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 18.2.2 | bei einem größeren Format<br>für die erste Seite<br>für jede weitere Seite                                                 | 2,50 DM<br>2,00 DM                                       |
| 18.3   | Vervielfältigungen auf mechanischem<br>Wege je nach Umfang, Schwierigkeit<br>und Aufwand, je Seite                         | 0,50 bis 5,00 DM                                         |
| 19     | Straßenrechtliche Sondernutzung<br>Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung<br>einer Straße über den Gemeingebrauch<br>hinaus | 20,00 bis 500,00 DM                                      |
| 20     | Zurücknahme eines Antrags<br>(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)                                                               | 1/10 bis 1/2 der vollen<br>Gebühr, mindestens<br>3,00 DM |

- 9. JULI 1993

Gemeinderatssitzung vom

NZ: Vors. u. 10. Mitgl.

Anw: Vors. u. 6. Mitgl.

Entsch: GR Allgaier, GR Claus

GR Gründel, GR Lönnecker

Der Auszug wird hiermit beglaubigt.

Altheim (Alb), den 16. JULI 1993

Bürgermeister



*[Handwritten signature]*